

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 8/1907 (1907)

Artikel: Der erste österreichische Kinderschutzkongress in Wien 1907

Autor: Wolfring, Lydia von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91025>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

15. Der erste österreichische Kinderschutzkongress in Wien 1907.

Von Lydia von Wolfring, Wien.

Als vor ca. zwei Jahren der Gedanke an einen Kongress auftauchte, beschäftigte die Regelung der Rechtsfragen in bezug auf die Fürsorge der schutzbedürftigen Kinder, die Korrektio n der straffälligen Jugend etc. die dafür verantwortlichen Kreise in hohem Masse.

Die intensive Bewegung zugunsten des Kinderschutzes in jüngster Zeit hat eine Reihe krasser Unzukömmlichkeiten ans Licht gebracht, so dass die Behörden ihr Augenmerk den Kinderschutzfragen zuwenden mussten. Auch der starrste Bürokrat konnte sich dem frischen Zug nicht verschliessen, so dass selbst die konservativen Elemente, wenn auch mit Vorbehalt und Bedenken, sich in diesen Fragen ihren reformfreundlichen Kollegen anschlossen.

Der Justizminister, Dr. Franz Klein, von Anfang an ein mächtiger Förderer des Kinderschutzes, begrüsst mit lebhaftem Interessé den Gedanken eines Kongresses, dessen Programm die brennendsten Fragen des Kinderschutzes aufwerfen sollte. Es schien dem Justizministerium wünschenswert, ehe die Regierung dem Parlamente die Gesetzesvorschläge über Kinderschutz und Jugendfürsorge vorlege, eine Reihe von Gutachten aus den Fachkreisen durch den Kongress einzuholen.

So kam es, dass der Justizminister beim Kongresse selbst unsagen konnte: „dass auch jene Macht, die oft am schwersten zu überzeugen ist, die Regierung, bereits in Ihrem Lager steht, gleich Ihnen durchdrungen von der Unerlässlichkeit, die pragmatischen Einrichtungen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zu ergänzen und zu vervollkommen“.

Ehe die Beratungen über die Massregeln zur Verhütung der Verwahrlosung der Jugend, einer der Hauptaufgaben des modernen Kinderschutzes, beginnen sollten, musste der Versuch gemacht werden, die Ursachen der Verwahrlosung, einer sich stetig ausbreitenden sozialen Erscheinung, zu ergründen.

Die Verschiedenheit in Nationalität, Kultur, Sitte und wirtschaftlicher Lage der Völker Österreichs machte es notwendig, diese Untersuchung in den einzelnen Ländern gesondert vorzunehmen.

Deshalb wurde in jedem Hauptgerichtssprengel eine Art Enquete über die in Betracht kommenden Fragen eingeleitet.

Das gesammelte Material wurde von je einem dazu bestimmten Referenten ausgearbeitet und dem Kongressbureau zur Verfügung gestellt. Mit gewohntem Eifer übernahm die oberste Justizverwaltung die Leitung dieser Vorarbeit, wodurch die ganze Sache in ungewöhnlichem Masse gefördert wurde. Die aus allen Teilen Österreichs auf diese Art gesammelten Einzeldarstellungen repräsentieren nicht nur ein wichtiges Material für die uns speziell beschäftigenden Fragen, sondern sind auch vom allgemein soziologischen Standpunkt von grossem Interesse.

Dank der sorgfältigen Redaktion durch Exc. Dr. Baernreither bildet das Ganze ein abgeschlossenes Werk, eine wertvolle Bereicherung der Fachliteratur, und ist unter dem Titel: „Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich“, Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses, Band I, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, bei Manz in Wien 1906 erschienen.

Die Besprechung dieses Bandes wäre eine Aufgabe für sich, nicht unerwähnt mag aber hier die längere, ausgezeichnete Vorrede Dr. Baernreithers bleiben, in welcher mit meisterhafter Geschicklichkeit ein Überblick über den Inhalt des Buches gegeben wird.

Soweit die wissenschaftlichen Vorarbeiten des Kongresses!

Ein kleines Komitee, das die Repräsentanten der verschiedenen Ideenrichtungen zu friedlicher Arbeit vereinigte, fand sich zusammen, um mit eifriger Unterstützung der Regierung den ersten österreichischen Kinderschutzkongress einzuleiten.

Das Programm des Kongresses enthielt drei Abteilungen: I. Kinderschutz, II. Fürsorgeerziehung, III. Jugendstrafrecht.

Das lebhafteste Interesse, das dem Kongresse entgegengebracht wurde, übertraf alle Erwartungen und bekundete sich auch in der Zahl der Teilnehmer, die 2000 erreichte.

Der erste österreichische Kinderschutzkongress in Wien wurde am 18. März 1907 in dem grossen Musikvereinssaale eröffnet. Von den Ansprachen war die Rede des Justizministers Dr. Franz Klein nicht nur durch ihre glänzende Form, sondern auch durch ihren Inhalt bemerkenswert. Die gross angelegten Ideen fanden ihren Höhe-

punkt in dem Programm für die legislativen Arbeiten, die ihrer Erledigung harren. Auf diesen Teil der Rede werden wir noch zurückkommen.

Die für drei Tage anberaumten Verhandlungen wurden nach Sektionen geteilt und in den Räumen der Universität abgehalten.

Dem Antagonismus der einzelnen politischen Parteien Rechnung tragend, enthielt das Statut des Kongresses, § 16, folgende Bestimmung: „Der Kongress fasst über die erstatteten Berichte keinerlei Beschlüsse“ (siehe Bd. III, Seite 10).

Der zweite Band der Kongressschriften (Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des ersten österreichischen Kinderschutz-Kongresses in Wien 1907) enthielt den Stoff der Kongressverhandlungen selbst. Sie wurden auf Einladung des Kongressbureaus abgegeben und sind mehrere Wochen vor dem Kongresse diesen zugekommen. Diese Gutachten behandeln laut Programm drei selbständige Abschnitte über Kinderschutz, Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht.

Abteilung I: Kinderschutz,

enthält folgende sieben Fragen:

Frage 1: Welche Massnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte- und Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?

Begutachter: Dr. Gustav Riether, Primararzt und Leiter der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien; Dr. Paul von Vittorelli, Präsident des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien; Dr. Johann Dvořák, k. k. Obersanitätsrat, Direktor der Landesgebär- und Findelanstalt in Prag.

Berichterstatter: Dr. Heinrich Caspar, steiermärkischer Landrat in Graz.

Frage 2: Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Begutachter: Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im k. k. Justizministerium; Dr. Eduard Prinz von und zu Liechtenstein; Dr. Richard Weisskirchner, Magistratsdirektor in Wien; Dr. Heinrich Reicher, Privatdozent an der k. k. Universität in Wien.

Berichterstatter: Dr. Peter Fellner, Freiherr von Feldegg, Präsident des k. k. Landesgerichtes in Z.R.S. in Wien.

Frage 3: Empfiehlt es sich, in den einzelnen Gemeinden Organe der Selbstverwaltung zu schaffen, welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen hätten?

Begutachter: Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im k. k. Justizministerium.

Berichterstatter: Dr. Alois Feldner, k. k. Oberlandesgerichtsrat in Graz.

Frage 4: Empfiehlt es sich, zum Schutze der Gesundheit sowie der körperlichen und moralischen Integrität von Kindern besondere strafrechtliche Normen aufzustellen?

Begutachter: Dr. Heinrich Lammasch, k. k. Hofrat, Universitätsprofessor, Mitglied des Herrenhauses in Wien; Dr. August Miříčka, k. k. Landesgerichtsrat, Oberstaatsanwaltsstellvertreter, k. k. Universitätsprofessor in Prag.

Berichterstatter: Dr. Wenzel Graf Gleispach, k. k. Universitätsprofessor in Prag.

Frage 5: Welche besonderen sanitären Verhältnisse kommen in den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Betracht und welche Massnahmen sind hier in erster Linie zur Anwendung zu bringen?

Begutachter: Dr. Arthur Schattenfroh, k. k. Universitätsprofessor, Sanitätsrat in Wien.

Berichterstatter: Dr. Maximilian Sternberg, Primararzt, k. k. Universitätsprofessor in Wien.

Frage 6: Ursachen der Kindermisshandlungen und Abhilfe dagegen.¹⁾

Gutachterin und Berichterstatterin: Lydia von Wolfring, Präsidentin des „Pestalozzivereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“ in Wien.

Frage 7: Erfahrungen der Gerichtsärzte in Fällen von Kindermisshandlungen.

Begutachter: Dr. Albin Haberda, k. k. Universitätsprofessor in Wien; Dr. Alexander Kolisko, k. k. Universitätsprofessor in Wien.

¹⁾ Dieses Gutachten konnte nicht rechtzeitig abgeliefert werden, es ist daher nicht im 2. Band enthalten, sondern als Separatausgabe erschienen und wurde während des Kongresses verteilt. („Die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhilfe“ von Lydia von Wolfring. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, bei Manz, Wien 1907.)

Berichterstatter: Professor Dr. Albin Haberda in Wien.

Die hier folgenden Rezensionen sind wesentlich dem Protokolle der Berichterstatter aus der letzten Plenarversammlung entnommen.

Zur Frage 1: Welche Massnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte- und Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?

Mit folgenden Forderungen beantwortet Dr. Riether diese Frage:

1. Diese Kinder müssen die Fürsorge des Staates geniessen, umso eingehender, je jünger sie sind.

2. Wer daher sein Kind in die Pflege fremder Leute geben will, hat hierzu die behördliche Bewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich eingeholt. Von der erteilten Erlaubnis ist die Gemeinde desjenigen Ortes zu verständigen, in dem das Kind untergebracht werden soll.

3. Wer ein fremdes Kind in Pflege nehmen will, hat hierzu die behördliche Erlaubnis einzuholen. Diese wird durch das Ziehkinderamt, auf dem Lande durch den Waisenrat des Bezirkes erteilt und wird durch Ausstellung eines Pflegschaftsbuches bescheinigt.

4. Wer ein fremdes Kind in Pflege genommen hat, hat dieses binnen acht Tagen bei seinem Gemeindeamte anzumelden und durch den zuständigen Arzt untersuchen zu lassen, der den Befund im Pflegschaftsbuche einträgt. Tod oder sonstiger Abgang sind innerhalb derselben Frist zu melden. Von letzterem ist behördlich das Gemeindeamt des zukünftigen Aufenthaltsortes des Kindes zu verständigen.

5. Die Gemeinden haben genaue Verzeichnisse über die daselbst in Aufenthalt befindlichen Kostkinder zu führen.

6. Die Pflegekinder müssen durch angestellte Aufsichtspersonen in den Wohnungen der Zieheltern besucht und von Zeit zu Zeit den zuständigen Ärzten zur Prüfung ihres Gedeihens vorgestellt werden. Für besonders sorgfältige Pflege sind Belohnungen an die Pflegeeltern zu erteilen.

7. Den Ziehmüttern ist ärztliche Hilfe und Arznei für die Haltekinder unentgeltlich zugänglich zu machen und Gelegenheit zum Bezuge einer einwandfreien Kindernahrung zu bieten.

8. Das Kostgeld für die Ziehkinder ist durch behördliche Heranziehung der Kindesmütter und ganz besonders auch der ausserehelichen Kindesväter sicherzustellen.

9. Zu diesem Zwecke ist die Übertragung der Generalvormundschaft über die Ziehkinder an die Ziehkinderämter der Städte, bezw. die Waisenträte der Landbezirke erforderlich.

10. Solchen Eltern, welche sich drei Jahre lang nicht um ihr in fremder Pflege befindliches Kind gekümmert haben oder zur Wiederübernahme ihrer Kinder nicht geeignet sind, können ihre Rechte zugunsten der Pflegeeltern durch gerichtliches Urteil aberkannt werden.

Zum zweiten Teil dieser Frage meint Landgerichts-Präsident v. Vittorelli:

Wie jedes Pflegschaftsverhältnis auch bei anscheinend gleichen Voraussetzungen schon mit Rücksicht auf die Beteiligten verschieden zu beurteilen ist, so wird auch die Frage wegen Übertragung der Vormundschaft oder einzelner väterlicher oder vormundschaftlicher Rechte nie einheitlich gelöst, vielmehr immer nur individualisierend behandelt werden können. Den Pflegeeltern weitergehende Rechte einzuräumen, fehlt gegenwärtig die Möglichkeit, es liegt aber auch hierzu kein Grund vor. Was de lege ferenda erstrebt werden soll, ist einzig die gesetzliche Grundlage, die Pflegemutter zur Vormünderin bestellen zu dürfen; im übrigen kann das, was gegebenenfalls im Interesse der Pflegeeltern vorgekehrt werden soll, an der Hand des heutigen Gesetzes geschehen und dies dürfte auch völlig genügen, um allen mit dem Schutzbedürfnisse des Pflegebefohlenen überhaupt vereinbarlichen Wünschen der Pflegeeltern gerecht zu werden.

Das dritte, von Obersanitätsrat Dr. Dvořák abgegebene Gutachten befasst sich in eingehender Weise mit dem derzeitigen Stande des Findelwesens in Böhmen.

Primarius Professor Alois Epstein, Prag, bedauert, dass durch die Formulierung der zur Diskussion gestellten Frage nur die in fremder Pflege befindlichen Kinder als des Schutzes bedürftig erklärt werden. Es wäre aber doch höchst wünschenswert, gegebenenfalls auch jene Kinder zu schützen, die bei ihren eigenen Eltern oder Müttern sind.

Professor Epstein verlangt weiter zweckmässige Regelung der Kostgelder. Dr. Sperck verlangt Regelung des Ammenwesens; Dr. Hochsinger bespricht die Gefahr der syphilitischen Ansteckung von und durch Säuglinge. Es wird debattiert über die Frage der Beschaffung der Geldmittel zur Verbesserung des Findelwesens, an welcher sich auch die Vertreter der kommunalen Verwaltungen beteiligen.

Zur Frage 2: Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind

sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies? berichtet der Referent folgendes:

Nach einer zuerst vom Ministerialrat Dr. Schauer erhobenen Anforderung sollen für die Übernahme von Vormundschaften nur jene Anstalten in Frage kommen, welchen die Berechtigung zur Vormundschaftsführung in ihrem Statute zuerkannt wird und die sich der ständigen Staatsaufsicht unterstellen. Im Gutachten des Prinzen Dr. Liechtenstein wird die Vormundschaft nur solchen Vereinen (Anstalten) und hinsichtlich solcher Kinder vindiziert, die von den Vereinen in deren eigenen Anstalten Tag und Tag in ihrer Obsorge gehalten oder ohne Zutun der Eltern bei Kostparteien untergebracht werden und ständig unter der Aufsicht des Vereines stehen.

Magistratsdirektor Dr. Weisskirchner hat in seinem Gutachten die Forderung erhoben, Verpflegung, Erziehung und Vertretung eines Kindes — wenn irgend möglich — in dieselben Hände zu legen.

Im Gutachten des Dr. Reicher findet sich, allerdings in einem speziellen Zusammenhange, der Grundsatz vertreten, dass es für die Übertragung der Vormundschaft an Anstalten darauf ankomme, ob diese Anstalten sich mit der Erziehung des Mündels befassen. In einem zusammenfassenden Berichte führt der Referent aus, dass eben deshalb, weil die Vormundschaft nicht mit der blossen Bestreitung der Verpflegungskosten in Verbindung zu bringen, vielmehr als ein Korollar der Erziehung aufzufassen sei, Anstalten und Vereinen die Vormundschaft nur bezüglich jener Kinder zu übertragen sei, die in den Anstalten selbst oder in selbständigen Dependenzen zur Erziehung untergebracht sind, nicht aber bezüglich der von Anstalten und Vereinen etwa zu Pflegeparteien in entlegene Orte in Pflege gegebenen Kinder, eine Einschränkung, die seines Erachtens auch bezüglich der Vormundschaft der Findel- und Waisenhäuser in Erwägung zu ziehen wäre. Eine einfache Kombination dieser — wie es scheint — natürlichen Forderungen, würde sonach ergeben, dass für die mit der selbständigen Erziehung sich befassenden Anstalten (Vereinsanstalten) die statutarische Übertragung der von ihnen in der Anstalt oder in Dependenzen derselben erzogenen Kinder anzustreben sei, unter Vorbehalt ständiger staatlicher Überwachung.

Ohne bestreiten zu können, dass, nach Ansicht einzelner Gruppen der Kongressmitglieder, die Grenzen der Anstalts- und Vereinsvormundschaft noch weiter zu ziehen wären, kann doch zum mindesten

behauptet werden, dass sich gegen die Konstituierung der Anstalts-(Vereins-)Vormundschaft in den eben angegebenen engeren Grenzen kein wie immer gearteter Widerspruch, vielmehr vielfach Zustimmung bemerkbar gemacht hat. Nach den Kongressverhandlungen würde sich demnach für die künftige Organisation der Vormundschaft folgendes Schema ergeben:

1. Die bisherige Individualvormundschaft, soweit ein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht und nicht Anstalts-(Vereins-)Vormundschaft eintritt;

2. Anstalts-(Vereins-)Vormundschaft unter den oben angeführten Bedingungen;

3. Allgemeine Generalvormundschaft für alle jene Kinder, für die ein Einzelvormund nicht bestellt werden kann und welchen auch nicht die Anstalts-(Vereins-)Vormundschaft zustatten kommt.

Zur Frage 3: Empfiehlt es sich, in den einzelnen Gemeinden Organe der Selbstverwaltung zu schaffen, welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen hätten?

Es handelte sich bei der Erörterung dieser Frage, inwieweit es notwendig sei, wirksam funktionierende Hilfsorgane des Pflegschaftsgerichtes zu besitzen.

Nachdem in Form von Waisenräten private Organisationen in den letzten Jahren sich in Österreich gebildet haben und mit gutem Erfolg die Gerichte unterstützen, haben sich keine prinzipiellen Bedenken dagegen in der Debatte ergeben.

Zur Frage 4: Empfiehlt es sich, zum Schutze der Gesundheit, sowie der körperlichen und moralischen Integrität von Kindern besondere strafrechtliche Normen aufzustellen?

Die beiden Begutachter, wie auch der Berichterstatter zu Frage 4 haben sich dafür ausgesprochen, besondere strafrechtliche Normen zum Schutze der Kinder aufzustellen, und es lassen sich die vorgebrachten Vorschläge in folgende These zusammenfassen:

Strafe hat einzutreten bei Verletzung der Pflicht zum Unterhalt der Kinder und bei grober Verletzung oder Vernachlässigung der Erziehungspflicht, bei Missbrauch und Ausbeutung der Arbeitskraft von Kindern und Jugendlichen, bei Verwendung solcher zu öffentlichen Schaustellungen und zum Bettel. Ferner ist bei Strafe zu verbieten die Verabreichung von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche in solchen Mengen, dass dadurch Trunkenheit herbeigeführt wird, und

die Verabreichung solcher Getränke an Jugendliche in öffentlichen Trinklokalen überhaupt. Misshandlungen von Kindern sind immer von Amts wegen zu verfolgen; Züchtigung von seite eines dazu Berechtigten ist als Rechtsausübung straflos, jede Überschreitung des Züchtigungsrechtes aber zu strafen.

Gegen Angriffe auf die sittliche Integrität sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre unbedingt zu schützen und zwar, in Abweichung vom geltenden Rechte, Mädchen und Knaben. Der Schutz gegen einfache Verführung ist bis zum vollendeten 16. Lebensjahre zu erstrecken. Auch wenn der Täter das Alter seines Opfers nicht kannte, aber hätte erkennen können, tritt Strafe ein, wenn auch mildere Strafe. Unsittliche Bücher, bildliche Darstellungen und Darbietungen muss das Strafrecht energisch bekämpfen, besonders den Vertrieb solcher Gegenstände unter der Jugend. Schliesslich ist der dem Kinde angeborne Familienverband strafrechtlich zu schützen, besonders durch einen weitgefassten Tatbestand der Entführung.

Dies wären in Kürze die Vorschläge.

Die Debatte in der Abteilung drehte sich namentlich um drei Punkte: Während der Vorschlag, die Verletzung der Unterhaltungspflicht zu strafen, allgemeine Zustimmung fand, erblickten zwei Redner in der Bestrafung der Verletzung der Erziehungspflicht eine Überspannung des Strafschutzes, und besorgten nachteilige Folgen von einer Einmischung der Gerichte auf diesem Gebiete. Doch fand auch der Standpunkt der Gutachten lebhaft Befürwortung. Den breitesten Raum nahm die Erörterung des Züchtigungsrechtes ein. Die grosse Mehrheit der Versammlung billigte überhaupt den Standpunkt des Berichterstatters, wonach nur massvolle Züchtigung in erziehlicher Absicht als Rechtsausübung in dem bisherigen Umfange straflos zu bleiben habe, jede Überschreitung des Züchtigungsrechtes und jede Züchtigung von seite eines Unberechtigten jedoch strenge zu strafen ist, gleich jeder anderen Misshandlung oder Körperverletzung.

Eingehende Besprechung fand in der Abteilung die Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit, der pornographischen Literatur, unzüchtigen Ansichtskarten u. s. f.

Schliesslich wurde von zwei Rednern beantragt, die Untersuchung und Bestrafung einer Reihe der vorgeschlagenen Delikte nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden oder erst auszugestaltenden Verwaltungsgerichten zu übertragen, so namentlich die Verletzung der Fürsorgepflicht, Ausbeutung der Arbeitskraft Jugendlicher, Verabreichung von Alkohol an Jugendliche. Dagegen wandten

sich aber zahlreiche andere Teilnehmer an der Debatte in längeren Ausführungen, die den lebhaften Beifall der Versammlung fanden, darunter sowohl Vertreter des Richterstandes, als auch Verwaltungsbeamte. Sie wiesen auf die grosse, antisoziale Bedeutung der zu ahndenden Handlungen hin, der nur die gerichtliche Strafe gerecht zu werden vermöge, und auf die dringende Notwendigkeit der Zentralisation aller gegen Kinder gerichteten Delikte. Den Gerichten sei die Zuständigkeit betreffs anderer geringfügiger Delikte abzunehmen, mit denen sie sich heute ohne sachlichen Grund zu befassen haben; schliesslich müsse die Vermehrung der Gerichte gefordert werden. Dieser Standpunkt fand offensichtlich die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit.

Zum Schlusse meinte der Referent: Zuviel darf man aber von der Wirkung des Strafrechtes nicht erwarten. Mehr und mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass heute das Verbrechen überhaupt und auch das Verbrechen am Kinde weniger in der Eigenheit der Täter wurzelt, als durch ungünstige soziale und durch wirtschaftliche Verhältnisse verursacht wird. Jede sozialpolitische Massnahme ist daher wirksamer als die Strafe. Gleichwohl darf auf die Mitwirkung auch des Strafrechtes zum Wohle des Kindes nicht verzichtet werden.

Zur Frage 5: Welche besonderen sanitären Verhältnisse kommen in den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Betracht und welche Massnahmen sind hier in erster Linie zur Anwendung zu bringen?

Nach vielseitiger Beleuchtung der in Frage kommenden Massnahmen stellte der Begutachter folgende Thesen auf:

1. Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes mit weitgehender Berücksichtigung der gesundheitlichen Fragen und Ausdehnung der Fürsorgeerziehung bis zum 21. Jahre.

2. Schaffung einer staatlichen Zentralstelle für Säuglingsfürsorge.

3. Regelung des Findlingswesens und Einführung des Kindergruppensystems an Stelle der Familieneinzelpflege.

4. Regelmässige ärztliche Überwachung und Kontrolle aller der Fürsorgeerziehung zugewiesenen Kinder und Jugendlichen durch besondere „Fürsorgeärzte“.

5. Gesetzliche Regelung der Heimarbeit, des Lehrlingswesens, des Dienstbotenwesens und Verbot, bzw. Einschränkung der Kinderarbeit.

6. Allgemeine Einführung des Schularztes in den Volksschulen, höheren Schulen und gewerblichen Fortbildungsschulen (Handelschulen), speziell Schaffung des „Lehrlingsschularztes“.

7. Schaffung von staatlichen schulärztlichen Zentralstellen bei den Landesschulbehörden und im Ministerium für Kultus und Unterricht, denen die Organisation des schulärztlichen Dienstes gleichzeitig auch die ärztliche Kontrolle aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten zufiele.

In der Debatte wurden von seite der Lehrerschaft die günstigen Erfahrungen, die mit der Institution der Schulärzte in Graz gemacht worden sind, eingehend dargelegt und diese Einrichtung mit allem Nachdruck zur Nachahmung empfohlen. Die hygienischen Gefahren der Kinderarbeit wurden in der Diskussion ausführlich geschildert; dabei wurde der Wunsch ausgesprochen, es möge die Erörterung betreffend die gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses gestellt werden. Es ist bezüglich dieses Punktes hinzuzufügen, dass das k. k. arbeitsstatistische Amt im Handelsministerium bereits Erhebungen eingeleitet hat, und somit dieses Postulat vielleicht eher und leichter in Erfüllung gehen wird, als die übrigen hier aufgestellten Forderungen.

Zur Frage 6: Ursachen der Kindermisshandlungen und Abhilfe dagegen.

Die Berichterstatteerin weist zunächst darauf hin, dass die Kindermisshandlungen, ihre Ursachen und Mittel zur Abhilfe in dem von ihr erstatteten Gutachten ausführlich in 10 Abschnitten besprochen wurden. Ein geschichtlicher Überblick schildere die Sitte der Kinderzüchtigung zu verschiedenen Zeiten, ein Abschnitt über Sadismus die Misshandlungen von Kindern infolge krankhafter Triebe; ein folgender über „Kindermisshandlungen als pädagogisches Hilfsmittel“ erwähne die Prügelsitten in Schulen, Internaten und Familien. In dem nächsten Abschnitte: „Die Ethik der Züchtigung“ seien die verschiedenen Irrtümer auf pädagogischem Gebiete geschildert, die durch Körperstrafen günstige Resultate bei der Erziehung zu erreichen glaubten; in dem Abschnitte: „Das Mutterempfinden“ sei eine psychologische Studie über diese Gefühlssphäre des Weibes gegeben, die bis jetzt noch wenig Beachtung gefunden habe. Das Mutterempfinden sei kein feststehender Gefühlskomplex, sondern das Ergebnis individueller Anlagen, modifiziert durch Beeinflussung der Aussenwelt usw.

Die Motive der Kindermisshandlungen wurden im Gutachten in drei Gruppen geteilt: 1. Die zufälligen Misshandlungen ohne böswillige Überlegung, im Zornaffekt, im betrunkenen Zustande, mit

einem Wort: aus Roheit begangen; 2. vorsätzliche Misshandlungen, verübt aus Gehässigkeit mit böswilliger Absicht, das Kind zu quälen, und 3. tödtliche Misshandlungen mit der Absicht, die Kinder dem Tode zuzuführen, ein langsamer Mord, nicht leicht zu beweisen, verwickelt in seinen Motiven, mit Vorliebe gewählt, um unbequeme Kinder zu beseitigen.

Das Referat über Kindermisshandlungen enthält eine grosse Zahl von Gerichtsverhandlungen, welche die Behauptungen der Referentin, zusammen mit ihren eigenen Erfahrungen unterstützen.

Weiter erwähnt die Referentin, dass die Kindermisshandlungen heute noch wie vor Jahren vor sich gehen und dass sich auch heute noch wenige finden, die geneigt wären, die Ursachen dieser Kriminalerscheinung zu erforschen, dagegen sehr viele, die in voller Unkenntnis der wahren Verhältnisse den Versuch, die Kinder zu schützen, als eine sentimentale Übertreibung des Kinderschutzes, als Einmengungen in die sogenannten Familienrechte auszulegen versuchen. Aus dem Aktenabschnitt des Gutachtens „Das amtliche Verfahren bei Kindermisshandlungen“ könne man ersehen, auf welche Schwierigkeiten bei der heutigen Rechtspflege und bei dem Mangel jeder Fürsorge für die Kinder die Rettung eines misshandelten Kindes stosse.

Referentin erwähnt einen im Gutachten Seite 107, III ausführlich dargestellten Fall, in dem es dem „Pestalozzi-Verein“ die grössten Schwierigkeiten verursachte, die Rückgabe eines Kindes an die entarteten Eltern zu verhindern und knüpft daran folgende Bemerkung: „Es ist eine merkwürdige Tatsache, die heute feststeht, dass die am schwersten misshandelten Kinder von den Eltern nie freiwillig weggegeben werden und dass ein mühsamer Kampf um das Kind geführt werden muss. Diese Erfahrungen haben wir nicht nur in Wien, sondern sie sind schon lange auch in England und Amerika gemacht worden, wie auch in Berlin, seitdem dort ein Verein zum Schutze der Kinder vor Misshandlungen gegründet wurde.“

In Fortsetzung des Referates wendet sich die Berichterstatteerin der Besprechung der Vorschläge zur Abhilfe zu, die aus drei Gruppen bestehen und erstens die Fürsorge, zweitens den Rechtsschutz und drittens die Rechtspflege betreffen.

Die Fürsorge betreffend, wäre die Abschaffung der Findelanstalten in ihrer heutigen Gestalt, sowie der Einzelpflege von Säuglingen anzustreben; dafür wären staatliche Säuglingsheime und Säuglingskolonien zu errichten, um den Müttern die Möglichkeit zu schaffen,

sich neugeborner unerwünschter Kinder durch Abgabe an solche Anstalten zu entledigen. Die übrigen Vorschläge betreffen die Schaffung von Heimstätten, Kolonien, Arbeitsnachweis, Patronageorganisationen für Jugendliche und staatliche Kontrolle über Pflegeeltern, Arbeitgeber, Internate und Anstalten, insbesondere eine geregelte ärztliche Kontrolle.

In Bezug auf Rechtsschutz knüpft die Referentin an eine Kritik des geltenden Privatrechts, das nur normale Familienverhältnisse ins Auge fasst, den Wunsch, die Verwirkung der väterlichen Gewalt möge auf eine grössere Anzahl von Fällen ausgedehnt werden und wünscht ferner die Verlängerung der väterlichen Gewalt an eine vorhergehende Entmündigung geknüpft, die testamentarische und gesetzliche Berufung zur Vormundschaft beschränkt, die Einrichtung der Mitvormundschaft bei Wiederverehelichung und Konkubinat des überlebenden Elternteils, die Reform der Bestimmungen über die Kinder geschiedener und getrennter Eheleute und die der Vormundschaftspflege. Daran schliessen sich Vorschläge zur Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes der Kinder durch Aufstellung neuer Deliktstatbestände, ferner solche betreffend den Ausschluss chronischer Alkoholiker von allen Rechtsstellungen in Familie und Beruf, die eine Gewalt über Kinder gewähren, die Errichtung eigener Jugendämter und besondere Vorkehrungen für den Strafvollzug an Jugendlichen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege wünscht die Berichterstatteerin eine Zentralisierung und Spezialisierung der bestehenden Einrichtungen, namentlich in Grosstädten, besonders die Zentralisierung der Rechtsprechung in Vormundschafts- und Jugendstrafsachen, spezielle Richter und Staatsanwälte für Jugendschutz, ebenso eine Zentralisierung der Kriminalpolizei und des gerichtsarztlichen Dienstes, endlich auch der Vormundschaftsführung in einem Generalvormund, der als staatlicher Anwalt für die Interessen der Kinder, namentlich unter Umständen auch gegenüber ihren Eltern gedacht ist. (Laut Protokoll, Band III.)

Als die Debatte eröffnet wurde, meldeten sich zur nicht geringen Überraschung der Sektion einzelne katholische Geistliche und Lehrer aus dem katholischen Verbands, die ohne jeden sachlichen Einwand, ohne irgendwie auf konkrete Vorschläge einzugehen, eine Opposition bildeten und Vorwürfe gegen das Gutachten erhoben wie z. B.: „Warum die Gutachterin den Sühn- und Bussbegriff von einer heidnischen Auffassung abgeleitet habe?“ (Band III, Seite 121). Ähnliche Ausfälle und missverstandene Behauptungen des Gutachtens, die das

erlaubte Mass weit überschritten, nötigten den Vorsitzenden zur Erklärung, dass der friedliche Zweck des Kongresses nur bei einem friedlichen Gedankenaustausch zu erreichen sei; er müsse daher dringend bitten, streng bei der Sache zu bleiben, und persönliche Angelegenheiten ganz aus dem Spiele zu lassen, sonst wäre er gezwungen, dem betreffenden Redner das Wort zu entziehen.

Beim Schlusswort bemerkt die Berichterstatteerin, es sei leicht, aus einer Arbeit, die 125 Seiten umfasst, auch wenn sie rein wissenschaftlich und unparteiisch gehalten sei, einzelne Sätze herauszureissen und falsch zu deuten; sie hoffe aber, dass alle jene, welche die Sache unparteiisch prüfen, zur Einsicht kommen müssen, dass sie einzig und allein den Schutz der Kinderwelt und nichts anderes beabsichtigt habe. (Laut Protokoll, Band III, Seite 126.)

Wie sich nachträglich herausstellte, war diese Demonstration von einer kleinen Gruppe Konservativ-Klerikaler vorbereitet und verfolgte rein persönliche Zwecke. Die intellektuellen Urheber dieser Vorgänge befanden sich wohl weit von dem Verhandlungssaal. Das weitere Verhalten eines obskuren Parteiblättchens zu diesen Vorgängen bestätigte diese Vermutung.

Der ganze Vorfall wäre nicht der Erwähnung wert, wenn nicht das Referat des Gutachtens über „Kindermisshandlungen“ dadurch eine Störung erfahren hätte; nachdem die Demonstranten bei der Generalversammlung einen Skandal in Aussicht stellten, falls das Referat zur Verhandlung gelangen sollte, so ersuchte die Kongressleitung die Referentin, dort auf die Berichterstattung zu verzichten, um die Störung aus dem Wege zu räumen.

Nachdem ein Formfehler (das verspätete Eintreffen des Gutachtens) den eventuellen Vorwand zum Angriffe tatsächlich geben konnte, andererseits aber die Referentin die Harmonie des arbeitsfreudigen Kongresses nicht durch Parteigezeter stören wollte, sah sie sich genötigt, auf den Vorschlag der Leitung einzugehen; trotzdem die grosse Majorität der Sektion unter stürmischem Beifall den Beschluss gefasst hatte, die Referentin solle über ihr Gutachten in der Plenarversammlung berichten. (Siehe Band III, Verhandlungsprotokoll Seite 26.)

Im Zusammenhange hiermit erfuhr auch die Verhandlung über die Frage 7: „Erfahrungen der Gerichtsärzte in Fällen von Kindermisshandlungen“, eine Verschiebung bis zum nächsten Kongresse.

Mit grossem Interesse wurde das einschlägige Referat von jenen, die dem praktischen Kinderschutz nahestehen, begrüsst.

Bei der Tragweite solcher, von Männern der Wissenschaft stammenden Referate müssen wir aber im Interesse der gemarterten Kinderwelt und im Hinblick auf die eventuelle Verwendung solcher Gutachten für den Gesetzgeber besonderen Wert darauf legen, dass solche Abhandlungen nur strikt wissenschaftliche Konklusionen enthalten. In dieser Richtung hat das Gutachten wohl nicht ganz den Anforderungen entsprochen.

Mit diesen Verhandlungen waren die Fragen der Abteilung I für Kinderschutz erschöpft.

Abteilung II: Organisation der Fürsorgeerziehung in Österreich.

Begutachter und Berichterstatter: Dr. Heinrich Reicher, Privatdozent an der k. k. Universität in Wien.

Als Voraussetzung für den gesetzlichen Eintritt der Fürsorge wurde in der Debatte erstens das schuldhafte Verhalten der Eltern angenommen, welches schon jetzt in den §§ 177 und 178 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Ausgangspunkt pflegschaftsbehördlicher Massnahmen vorgesehen ist, die aber zumeist infolge des Mangels an Fürsorgeeinrichtungen, des Mangels an Bestimmungen über die Regelung der Kostenpflicht und mangels einer Organisation, welche die Fürsorgeerziehung in jedem einzelnen Falle verbürgen würde, unzulänglich erscheinen.

Als zweite Voraussetzung gilt die Entartung des Kindes im schulpflichtigen Alter.

Als weitere Voraussetzung ist die strafbare Handlung einer jugendlichen Person zu nennen, in welcher der Zustand der Verwahrlosung zum Ausdruck kommt.

Es wurde weiter von verschiedenen Rednern betont, dass, bevor es zur Aufhebung der Familiengemeinschaft und zur Trennung der Kinder von den Eltern kommt, möglichst, d. h. soweit es die Lage des Kindes zulässt, die anderen Massnahmen, welche in der Verwarnung und in der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie bestehen, vorangehen sollen. Weiter wurde der Standpunkt vertreten, dass gesetzliche Massnahmen dringend notwendig seien, welche das elterliche Pflichtbewusstsein beleben und wieder zur Geltung bringen. Ferner wurde gegen die Berufung des Vormundschaftsgerichtes als des Gerichtes, das zur Anordnung der Fürsorge berufen ist, von Ministerialrat Dr. Schauer der Einwand vorgebracht, dass hierzu auch das Strafgericht berufen sein sollte. In dieser

Beziehung befinde sich Dr. Reicher in einer prinzipiellen Meinungsverschiedenheit mit dem Ministerialrat, weil er von dem Anspruche des Kindes auf Erziehung ausgehe, welche Anschauung im Familien- und Vormundschaftsrechte begründet sei, weil er weiter von dem Bedürfnis des Kindes, erzogen zu werden, ausgehe und weil erst die Erziehung dem Kinde die geistige und sittliche Reife verleihe, welche eine Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bilde. Bei vernachlässigter Erziehung sei die Anordnung der Fürsorgeerziehung eine pflegschaftsbehördliche Massnahme, die vom Vormundschaftsrichter als dem zuständigen Richter angeordnet werden sollte.

Die Landeskommissionen für Jugendfürsorge, die in dem geltenden Rechte bereits ihren Anknüpfungspunkt finden, jedoch bisher eine sehr bescheidene Tätigkeit entwickelt haben, sollen dadurch ausgestaltet und erweitert werden, dass nicht nur die Vertreter der politischen Behörden, Landesausschüsse etc., sondern auch Vertreter der Justiz sowie verschiedene andere an der Fürsorgeerziehung beteiligte Kreise zur Mitgliedschaft berufen werden. Hier machte sich in der Abteilung eine rege Bewerbung um die Mitgliedschaft geltend von seiten der Vertreter der Seelsorge, der Lehrer und der Verbandsorganisationen der Wohltätigkeit. Der Referent kann dringend raten, durch Berufung der an der Sache interessierten Kreise, diesen Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung tätig mitzuwirken. Der Wirkungskreis der Landeskommissionen wird hauptsächlich in der praktischen Durchführung der Fürsorgeerziehung der Familien- und Anstaltserziehung zu bestehen haben. Gegen die Familienerziehung haben sich Stimmen erhoben, welche auf die Misstände auf diesem Gebiete hinwiesen. Mit Bezug auf die Anstaltserziehung wurde von verschiedenen Seiten betont, dass Privatanstalten in erster Linie heranzuziehen wären.

Desgleichen ist im Gesetze vorgesehen, dass die Korrigendenabteilungen — wie sie heute bestehen — beseitigt werden, und diese anderen Besserungsanstalten Platz machen sollen, welche zum Teil heute schon als Erziehungsanstalten bezeichnet werden.

Eine ausführliche Debatte ergab sich — wie vorherzusehen war — über die Kostenfrage. In dieser Beziehung bekämpfte ein Redner vom staatsrechtlichen Standpunkte die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, welche subsidiäre Anordnungen treffen, wenn von seiten der Länder keine Vorsorge getroffen würde. Andere Stimmen wollten die Kostenfrage vertagt und im Wege einer Enquete erörtert wissen,

wobei zunächst eine Zählung der Verwahrlosten vorgenommen werden sollte; wieder andere Redner betonten, dass nur der Staat herangezogen werden dürfe, während die Länder frei ausgehen sollten. Einen glücklichen Abschluss fand diese Debatte in den Ausführungen des Ministerialrates Dr. Schauer, welcher darauf hinwies, dass — wie aus dem ersten Bande der Kongressschriften hervorgeht — die Verwahrlosung einen grossen Umfang aufweist und die Regierung gewillt ist, diesem Zustande durch eine gesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung abzuhelfen, dass sie aber auch hinsichtlich der Kostenfrage den nötigen Weg finden werde. Er verwies hierbei insbesondere darauf, dass die Länder und Gemeinden doch an der Sache interessiert seien und dass, wenn sie nicht mit herangezogen werden würden, die Gefahr bestehe, dass auf den Säckel des „reichen Onkels“ und auch die Sache der Fürsorgeerziehung in einem nicht berechtigten Masse auf den Staat übergewälzt würde.

Abteilung III: Grundzüge des Jugendstrafrechtes für Österreich.

Begutachter: Dr. Josef Maria Baernreither, k. k. Minister a. D.; Dr. Adolf Lenz, k. k. Universitätsprofessor in Czernowitz und Dr. Heinrich Reicher, Privatdozent an der k. k. Universität in Wien.

Berichterstatter: Dr. Albert Gertscher, k. k. Oberlandesgerichtspräsident in Triest.

Die Verhandlungen dieser Abteilung bezogen sich hauptsächlich auf die kriminellen Jugendlichen und die Festsetzung von Altersstufen bezüglich ihrer Kriminalität. Es wurde die Frage erörtert, wie weit man die Grenzen der Strafunmündigkeit ziehen müsse, und in welcher Weise dann, wenn diese Grenzen von dem betreffenden Delinquenten überschritten worden sind, gegen ihn vorzugehen sei, ob sofort nach dem Überschreiten dieser Grenze die volle Verantwortlichkeit für die Handlungen des Betreffenden einzutreten habe, oder ob da eine gewisse Zwischenstufe geschaffen werden soll, welche eine andere Behandlung erheischt und zulässt. Man war aber allgemein — in dieser Beziehung war kein Widerspruch zu hören — der Ansicht, dass unsere Strafgesetzgebung in der Behandlung der Jugendlichen rückständig sei. Alle Stimmen waren dafür, dass man Schulkinder nicht vor den Strafrichter ziehen solle, dass sie der Erziehung durch die Schule, durch den religiösen Unterricht usw. überwiesen werden sollen.

Es war nun die Frage, ob die Grenze der Strafmündigkeit mit dem 14. Lebensjahre abschliessen, oder ob sie auch noch weiter und

zwar auf Grundlage der ärztlichen Gutachten bis zum 16. Lebensjahre ausgedehnt werden solle. Hier gab sich in der Diskussion eine Verschiedenheit der Meinungen kund, allein sie war nicht allzuscharf. Wie ein Redner erklärte, ist die Beurteilung hier gewissermassen Sache des Gefühls. Für die Frage des Abschlusses mit dem 14. Lebensjahre wurde geltend gemacht, dass das Kind nach vollendeter Schulbildung ins Leben hinaustrete, dass es einem Gewerbe oder einer anderen Beschäftigung zugeführt werde oder selbständig geworden sei und daher nicht strafrechtlich unverantwortlich bleiben könne. Dagegen wurde von anderer Seite auf die schweren Folgen der Verurteilung hingewiesen und insbesondere auf den von medizinischer Seite hervorgehobenen Standpunkt, dass in der Zeit zwischen dem 14. und 15. Lebensjahre so tiefgreifende Wandlungen im körperlichen und Gemütsleben des Kindes vor sich gehen und dass es äusserst bedenklich wäre, in diese schwierige Periode die volle strafrechtliche Verantwortung hineinzutragen,

Eine weitere Frage war es, ob man dann, wenn die Strafunmündigkeitsgrenze überschritten ist, das Kind oder den Jugendlichen mit der vollen Schärfe des Gesetzes behandeln solle, oder ob eine Zwischenstufe, eine Stufe der Halbreife, der teilweisen oder relativen Verantwortlichkeit zu schaffen sei. Die Mehrheit neigte der letzteren Ansicht zu. Über die zeitliche Ausdehnung dieser Stufe ergab sich selbstverständlich, je nachdem die Unmündigkeitsgrenze höher oder tiefer angesetzt wurde, gleichfalls eine Disparität in der Diskussion, indem die einen die Stufe mit dem 14. bis 18., andere wieder mit dem 16. bis 20. Lebensjahre festgesetzt wissen wollten. Auch hier wurde wieder für die letztere Eventualität geltend gemacht, dass nach ärztlichem Ausspruche die volle Verantwortlichkeit erst mit dem 20. Lebensjahre eintritt und es daher früher, in der Stufe der Halbreife — mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und Umstände, die gleich dem Milieu, in welchem der jugendliche Delinquent lebt, auf ihn bedeutend einwirken, so dass er der Versuchung keinen Widerstand entgegensetzen kann — dem freien Ermessen des Richters überlassen bleiben müsse, ob eine Strafe zu verhängen oder ob der Delinquent der staatlichen Überwachung und Erziehung zu überweisen wäre. Überall zieht sich dieses Moment wie ein roter Faden durch, dass man für Jugendliche, wenn möglich, der Strafe die Erziehung, nicht bloss intellektuelle Erziehung, sondern Erziehung des Gemütes und religiöse Erziehung vorgezogen wissen will.

Die eine These besagt, dass bei Personen, die das 14. oder das 16. Lebensjahr nicht erreicht haben, die Strafbarkeit vor dem Strafgerichte, nicht aber die Nacherziehung ausgeschlossen sein soll. Ist diese Stufe überschritten worden, dann wird der Richter Strafe oder Nacherziehung verhängen. Für letztere wird [der Richter nicht berufen sein, einen Zeitraum zu bestimmen; dies lässt sich nicht, wie die Strafe, nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren festsetzen, sondern muss dem überlassen bleiben, der berufen ist, das Kind, welches gefährdet oder wirklich gestrauchelt ist, solange zu erziehen, bis die Erziehung ein Resultat zeitigt. Alle stimmten aber darin überein, den Jugendlichen so lange wie möglich vor der Kerker- oder Gefängnischwelle zu bewahren. Was den Strafvollzug betrifft, so wurde ihm — wie es bei dem Umfange des Programmes selbstverständlich ist — eine detaillierte Diskussion nicht gewidmet; diese musste einer späteren Erörterung vorbehalten werden. Allein es wurde betont, dass die Jugendlichen grundsätzlich in eigenen Anstalten untergebracht werden müssen. Es sei noch hinzuzufügen, dass die bedingte Verurteilung, die vorläufige Entlassung bei guter Führung in das Programm aufgenommen wurde, dass man sich für den Ausschluss der Polizeiaufsicht aussprach und zur Rehabilitierung der Jugendlichen die Löschung der Eintragungen in das Strafregister bei guter Führung anregte, so dass sie äusserlich von dem Makel befreit würden, der ihnen anklebt.

Dann wurden strafprozessuale Fragen behandelt und hierbei angeregt, dass der Vertretung und Verteidigung Jugendlicher ein breiterer Raum zuzumessen sei, dass die gesetzlichen Vertreter: Vater, Mutter und wenn es notwendig ist, der Verteidiger, mit grösseren Rechten ausgestattet werden als heute.

Es wurde betont, dass im Laufe der strafgerichtlichen Erhebungen gegen Jugendliche die persönlichen Verhältnisse, das Milieu erhoben werden sollen, und es ist die allseitig begrüßte Anregung gegeben worden, dass den Ärzten ein grösserer Spielraum gewährt werden müsse und im Strafverfahren gegen Jugendliche immer Ärzte zuzuziehen seien, die ihr Urteil über die körperliche und geistige Entwicklung abzugeben haben.

Es wird noch kurz die Frage der Unzulässigkeit der Verurteilung in contumaciam erwähnt, ferner der Erlassung von Strafmandaten gegen Unmündige und der Unzulässigkeit der Vertretung von Jugendlichen im Sinne jener Bestimmung der Strafprozessordnung, welche dem Beschuldigten das Recht gibt, sich auch durch frei gewählte Machthaber

vertreten zu lassen. Ein wichtiger Punkt war auch die Beratung und Besprechung der Frage der Öffentlichkeit des Verfahrens. Hier wurde einmütig die Ansicht vertreten, dass im Verfahren gegen Jugendliche die Öffentlichkeit auszuschliessen sei.

Es wurde vom Referenten die Auffassung vertreten, dass man das Schwurgericht für Jugendliche überhaupt ausschalten solle und zwar mit Rücksicht auf jene These, in welcher gesagt wird, dass der Richter, sobald es sich um Jugendliche handelt, ohnehin freie Wahl hat, zu entscheiden, ob er Strafe oder Erziehung verhängt, womit alle jene Bedenken, die in der Versammlung gegen das Erkenntnis- und für das Schwurgericht geltend gemacht wurden, völlig schwinden würden. Der Referent gibt noch eine Anregung, dahingehend, dass jene Fälle, bei denen es sich um das Strafverfahren gegen Jugendliche handelt, der Einzelrichter zu judizieren hätte. Damit ist der Übergang zu der Einrichtung gefunden, welche man „Jugendgerichte“ bezeichnet.

Damit waren die Verhandlungen beendet.

Die Schriften des Kongresses fanden lebhaftes Interesse auch im Auslande. In bezug auf die Originalität der Abfassung, frei von jeder Schablone, ungezwungen in der Kritik mancher überlieferter, veralteter Rechtsanschauungen spiegelt sich die neue Aera der modernen Bestrebungen des Kinderschutzes ab.

Das Verständnis für die so wichtigen sozialen Aufgaben — die Vereinigung zu gemeinschaftlicher Tätigkeit: „Es ist fast ein Wunder wie es gekommen ist“, sagte uns der Justizminister. Und doch ist dieses „Wunder“ so einfach geschehen — es war zielbewusste, konsequente Arbeit!

Dem ehrlichen „Wollen“ des Justizministers, Dr. Franz Klein, der Kinderwelt wirklich zu helfen, verdanken wir diese Erfolge. —

Er hat dem Richterstand die hohe soziale Aufgabe nahe gelegt, die, abgesehen von den formellen Pflichten des Richteramtes, als Obervormund seiner harren; er hat es verstanden, die Justizverwaltung über das Mass des üblichen „Amtlichen“ an der Sache zu interessieren und sie für den praktischen Kinderschutz zu gewinnen.

Dank seiner Initiative wurde manche Bresche in die veraltete Gerichtspraxis geschlagen; ein frischer Zug, den modernen sozialen Verhältnissen mehr Rechnung tragend, wird heute bei den Rechtsprechungen wahrgenommen.

Die neuen Bestrebungen haben einen nicht zu unterschätzenden Widerhall bei den österreichischen Richtern gefunden.

Bald versuchte man bei verschiedenen anderen Verwaltungskörpern, nach Kräften der neuen Aufgabe nachzukommen. Und so

geschah das Unerwartete — ein grossartiges Reformprogramm wurde in wenigen Jahren zur Durchführung reif:

„Die Forderungen, welche die Tagesordnung Ihres Kongresses enthält, figurieren auch unter unseren legislativen Vorarbeiten und haben zum überwiegenden Teile schon in ausgearbeiteten Entwürfen feste Form angenommen“, erklärte der Justizminister in seiner gross angelegten Rede bei der Kongress-Eröffnung und entwickelte noch folgendes erfreuliche Programm:

„Die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft, die General- und „die Anstaltsvormundschaft, die Einführung von Vormundschaftsräten, „denen auch gewisse Aufsichtsfunktionen bei Regelung des Kost- „und Haltekinderwesens zu übertragen wären, die Verbesserung der „Fürsorge für uneheliche Kinder, die Änderung der familienrecht- „lichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, die einen wirk- „samen Kinderschutz erschweren, dann die Einrichtung einer Für- „sorgeerziehung mit öffentlichen Mitteln und endlich eine Reform des „sogenannten Jugendstrafrechts. Letztere im Wege eines neuen „Strafgesetzes, wenn aber dessen Einbringung doch nicht möglich „sein sollte, wird, damit nicht noch länger das Bessere des Guten „Feind sei, versucht werden müssen, den strafrechtlichen Notstand, „unter dem wir seit Dezennien leiden, in diesem wie in anderen „Punkten durch Novellen zu beseitigen.

„Was den strafrechtlichen Teil der Reform anlangt, so werden „ausser der Änderung der Strafmündigkeitsgrenze einige neue „materielle Bestimmungen zum Schutze des Kindes und der Jugend „in das Strafrecht aufzunehmen sein, vornehmlich aber werden im „Strafvollzuge und im Strafverfahren Neuerungen Platz greifen müssen, „wie die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges, die bedingte Ent- „lassung, der fakultative Ersatz der Bestrafung durch Anordnung „einer Fürsorgeerziehung, Jugendgerichte, Sicherung der Verteidi- „gung jugendlicher Angeklagter, Ausschliessung des Kontumazial- „verfahrens gegen Jugendliche, Zuziehung sachkundiger Mitglieder „von Vereinen für Kinderschutz und Jugendfürsorge als Vertrauens- „personen zum Verfahren gegen Jugendliche usw. Mit der letzten „Redaktion aller dieser Entwürfe wurde einstweilen gewartet, um „die Resultate der Kongressverhandlungen zu verwerten.“

Die Ergebnisse der Verhandlungen des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses dürften der Regierung brauchbares Material geliefert haben.